

# Frankenberger Nachrichtenblatt

und

## Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

### Bekanntmachung, die Einwechslung von amerikanischem Papiergelde betreffend.

Von dem Kaiserlich Deutschen General-Consul in New-York ist wiederholt auf die Benachtheiligungen aufmerksam gemacht worden, denen die deutschen Auswanderer ausgesetzt sind, wenn sie ihre Baarschaft in den Einschiffungshäfen gegen Amerikanisches Papiergeld umwechseln, anstatt entweder dies an Amerikanischen Plätzen zu thun oder sich mit Wechseln auf Amerikanische Häuser, am besten auf die Deutsche Gesellschaft in New-York zu versehen.

Man nimmt Veranlassung, das Auswanderer-Publikum vor den erwähnten Benachtheiligungen hiermit dringend zu warnen und dabei zu bemerken, daß in Sachsen Agenturen der genannten Gesellschaft, die den Zweck hat, deutsche Einwanderer zu unterstützen, die Herren Robert Thode & Co. in Dresden und die Filiale der Oerter Bank in Leipzig haben.

Dresden, den 27. Juli 1872.

Ministerium des Innern.  
v. Rostig-Wallwitz.

Jochim.

### Bekanntmachung,

#### den Wegfall des Egidijahrmarktes in Frankenberg betreffend.

Andurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisher am Montag nach Egidijah, beziehentlich am Tage Egidijah abgehaltene 3. Jahrmarkt vom laufenden Jahre an in Wegfall kommt.

Frankenberg, am 30. Juli 1872.

Der Stadtrath.  
Wetzer, Brgmrstr.

### Bekanntmachung.

Zur öffentlichen Kenntniß wird andurch gebracht, daß die zeitliche Hebamme Frau Dorothee Leonore verw. Kattermann allhier Alters halber die Ausübung der Hebammenfunction aufgegeben hat, wogegen die Hebammen Frau Christiane Friederike verw. Platter, Frau Marie Elisabeth verw. Adam, Frau Emilie Auguste verehel. Beyer, Frau Ernestine verehel. Baumack, Frau Emilie Clara verehel. Köhler und Frau Christiane Juliane verw. Lange gemäß der Verordnung vom 8. Mai dieses Jahres auf die revidirte Hebammenordnung anderweit verpflichtet worden sind.

Die der Verordnung vom 8. Mai d. J. angefügte Hebammentare wird nachstehend publicirt.

Frankenberg, am 5. August 1872.

Die Medicinalpolizeibehörde daselbst.

Königl. Bezirksarzt.  
Dr. Fickert.

Der Stadtrath.  
Wetzer, Brgmrstr.

### Hebammentare.

- 1) Für die Hülfe bei einer natürlichen Geburt 1 Thlr. — Ngr. — Pf. bis 2 Thlr. — Ngr. — Pf.
- 2) desgleichen bei einer Zwillinggeburt 1 Thlr. 10 Ngr. — Pf. bis 2 Thlr. 15 Ngr. — Pf.
- 3) desgleichen bei einer natürlichen, aber sich verzögernden Geburt, bei welcher die Hebamme länger als 24 Stunden zugebracht hat, 1 Thlr. — Ngr. — Pf. bis 3 Thlr. — Ngr. — Pf.
- 4) desgleichen bei einer Geburt, welche durch einen Geburtshelfer beendet worden ist, — Thlr. 25 Ngr. — Pf. bis 2 Thlr. 15 Ngr. — Pf.
- 5) für die Untersuchung einer schwangern oder nicht schwangern Person — Thlr. 5 Ngr. — Pf. bis — Thlr. 15 Ngr. — Pf.
- 6) für die Beibringung eines Klysters oder einer Einspritzung in die Geschlechtsröhre oder das Abnehmen des Urins mittelst des Katheters
  - a) bei Wöchnerinnen — Thlr. 3 Ngr. — Pf. bis — Thlr. 10 Ngr. — Pf.
  - b) bei Kindern — Thlr. 2 Ngr. — Pf. bis — Thlr. 6 Ngr. — Pf.
  - c) bei andern Personen, welche nicht Wöchnerinnen oder Gebärende sind — Thlr. 5 Ngr. — Pf. bis — Thlr. 15 Ngr. — Pf.
- 7) für das Sehen von 1 bis 10 Blutegeln — Thlr. 5 Ngr. — Pf. bis — Thlr. 15 Ngr. — Pf.
- 8) für das Sehen von mehr als 10 Blutegeln — Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. bis — Thlr. 20 Ngr. — Pf.
- 9) für das Sehen von 1 bis 10 Schröpfköpfen — Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. bis — Thlr. 20 Ngr. — Pf.
- 10) für das Sehen von mehr als 10 Schröpfköpfen — Thlr. 10 Ngr. — Pf. bis 1 Thlr. — Ngr. — Pf.
- 11) für jeden im Lehebuche vorgeschriebenen und für jeden außerdem verlangten Besuch bei einer Wöchnerin und für das Wickeln des Kindes
  - a) bei Tage — Thlr. 3 Ngr. — Pf. bis — Thlr. 8 Ngr. — Pf.
  - b) bei Nacht (zwischen 10 Uhr Abends und 6 Uhr früh) — Thlr. 6 Ngr. — Pf. bis — Thlr. 15 Ngr. — Pf.
- 12) für eine Nachtwache oder Tagewache bei einer Wöchnerin oder Kranken — Thlr. 8 Ngr. — Pf. bis — Thlr. 25 Ngr. — Pf.
- 13) für eine Nacht- und Tagewache — Thlr. 15 Ngr. — Pf. bis 1 Thlr. 15 Ngr. — Pf.
- 14) für das Einbringen, beziehentlich Abnehmen, Reinigen und Wiedereinbringen eines Mutterkranzes — Thlr. 10 Ngr. — Pf. bis 1 Thlr. — Ngr. — Pf.

### Bekanntmachung.

Vom diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblatte ist das 15te Stück erschienen und kann an Rathsstelle eingesehen werden.

Dasselbe enthält:

- N 117. Bekanntmachung, die Bewilligung von in dem Regulative für die Leihanstalt zu Ebersbach enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 20. Juni 1872.
- N 118. Decret wegen Befähigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für Berücksichtigung der Kriegskriegs bei Reudnitz; vom 10. Juli 1872.
- N 119. Bekanntmachung, die Anleihe der Sächsischen Lederindustrie-Gesellschaft zu Döbeln betreffend; vom 19. Juli 1872.